

Satzung des Vereins CommonWaters e.V.

Präambel

Die Gründung des Vereins beruht auf der Idee einiger Personen, für hilfebedürftige Volksgruppen gezielte Unterstützungen zur Wasserversorgung, Wassergewinnung und Wasseraufbereitung anzubieten, zu projektieren und zu realisieren.

Dabei soll die Gesundheit dieser Volksgruppen, im Besonderen für Kinder, durch sauberes, nicht verkeimtes Wasser gefördert werden. Häufig leiden gerade kleinere Kinder unter lebensbedrohlichen Durchfällen, da das Trinkwasser oft aus Quellen stammt, welche auch von Tieren benutzt werden. Wasserbeschaffung ist für viele Menschen zeitlich und kräftemäßig sehr aufwendig. Es nimmt ihnen die Zeitressourcen, welche sie für Nahrungsgewinnung, Schaffung von Bekleidung, Wohnen und Bildung benötigen. Die Förderung des Gesundheitswesens beinhaltet die Bildung und Schulung von Hygienestandards im Umgang mit Trinkwasser, Körperhygiene und die Nutzung und das Sauberhalten von einfachsten sanitären Anlagen. Diese Maßnahmen der Wohlfahrtspflege beinhalten auch die Förderung der gemeinschaftlichen Verantwortung für die neu entstehende Wasserversorgung, die Reaktivierung und Instandhaltung von Brunnen und Pumpanlagen, Wasserleitungen und Wasserreservoirs durch die Nutzenden selbst.

Die Projektarbeit des Vereins beabsichtigt die enge Zusammenarbeit mit der Entwicklungshilfearbeit Dritter vor Ort. Die Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter indigener Gruppen in die Projekte ist vorgesehen.

(aus Worldvision 2021) Sauberes Trinkwasser ist ein kostbares Gut und für viele Menschen nicht selbstverständlich, sondern schwer zu erreichen. 663 Millionen Menschen weltweit haben kein sauberes Trinkwasser, etwa die Hälfte davon lebt in Afrika südlich der Sahara.

....

„Wir können die Welt nicht retten, und gutes, ausreichendes Wasser heilt niemand und bewahrt nicht vor großer Not, aber fehlt das Wasser, wird vieles nur noch schlimmer!“ Horst Erhardt

Satzung des Vereins *CommonWaters e.V.*

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen commonWaters
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V." erhalten.
3. Der Sitz des Vereins ist Königsbrunn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Projektentwicklung und das Projektmanagement weltweit in sich entwickelnden Ländern zu fördern, selbst durchzuführen, sowie die Projekt inhaltlich zu finanzieren. Damit soll erreicht werden:
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
 - Förderung der Wohlfahrtspflege,im Besonderen durch:
 - Projekte zur Verbesserung der Wasserversorgung,
 - Projekte zur Wasserreinigung und -aufbereitung,
 - Projekte zur Wassergewinnung,
 - Förderung der Agrarwirtschaft die der „Hilfe zur Selbsthilfe“ dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z. B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§ 58 Nr. 1 AO). Er kann sich an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Satzung des Vereins *CommonWaters e.V.*

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter zu stellen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch den Vorstand derart begrenzt werden, dass der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Mitglieder Geldbeiträge zu leisten haben. Gegebenenfalls erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
8. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand reduziert oder erlassen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Für die Anmeldungen zum Registergericht jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.

Satzung des Vereins *CommonWaters* e.V.

5. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.
6. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrags. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand oder einzelne Vorstände mit dem Abschluss des Vertrags beauftragen.
7. Der Vorstand bestimmt eine/n Schatzmeister/in, der nicht Mitglied des Vorstands ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
3. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung muss schriftlich oder durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Satzung des Vereins *CommonWaters* e.V.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Prüfung der Kasse des Vereins; die Wahl einer/s oder mehrerer Kassenprüfer/innen,
 - Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Projektpläne,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Erlass der Geschäftsordnungen für den Vorstand
 - Gründung oder Beteiligung an anderen juristischen Personen,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins.
7. Der/Die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist abweichend von § 5 Nr. 9 eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Veriditas Stiftung, Steuernummer **103/147/11349** in der Offenen Stiftergemeinschaft Bunter Kreis – Kreissparkasse Augsburg, Martin Lutherplatz 5, 86150 Augsburg. Die Stiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Versorgung und Hilfen für ausländische Kinder).

Satzung des Vereins *CommonWaters* e.V.

Augsburg, Freitag 05.02.2021